

Berlin, 10.8.2017

08
E-DRÄS 8

econsense Kommentar

Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (E-DRÄS 8, Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht)

Hintergrund

Anlass der hier kommentierten Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 Konzernlagebericht ist das am 19. April 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz – CSR-RLUG), mit dem die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (CSR-RL) in deutsches Recht umgesetzt wurde. econsense hat sowohl den Prozess der Richtlinie als auch der Umsetzung in deutsches Recht konstruktiv und aus Sicht der Berichts- und Nachhaltigkeitsexperten begleitet. Daher freuen wir uns über den breit angelegten Konsultations- und Dialogprozess des DRSC.

Der vorliegende Kommentar zu den sechs gestellten Fragen sowie weiteren Punkten ist Ergebnis einer Diskussion des Entwurfs durch econsense Mitgliedsunternehmen, die bereits zu Nachhaltigkeit berichten und dabei die gesamte Bandbreite der möglichen Berichterstattungsformen nutzen.

Zusammenfassende Kernaussage

Insgesamt begrüßt econsense die Änderungsvorschläge des E-DRÄS 8. Sie sind hilfreich, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des HGB und CSR-RLUG in ausgewogener Form und fügen diesen keine inhaltlichen Neuerungen hinzu. Gerade die explizite Klarstellung, dass der DRSC im Zuge der Änderung keine Einführung von neuen Konzepten/Prozessen/Ansätzen mit dem ausschließlichen Ziel der Berichterstattung erwartet, sondern an den geltenden Wesentlichkeitsdefinitionen des HGB festhält, bietet den betroffenen Unternehmen Orientierung bei der Umsetzung.

Kommentar zu den Fragen im Detail

Zu Frage 1: Definition von Risiko

Im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung ist über Risiken zu berichten, die mit der Geschäftstätigkeit, den Geschäftsbeziehungen, den Produkten und Dienstleistungen des Konzerns verknüpft sind und sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die berichtspflichtigen Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben werden. Allgemein, und so auch im DRS 20, wird unter Risiko ein mögliches künftiges Ereignis verstanden, das zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten oder angestrebten Entwicklung (ausgedrückt durch eine Prognose oder ein Ziel) führt. In Folge der neuen Berichterstattungsanforderungen haben Konzerne die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen als dies bisher der Fall war (siehe für eine ausführliche Darstellung die Begründung zum Standardentwurf Tz. B76 bis B84). Zur Berücksichtigung dieser geänderten Gewichtung schlägt das DRSC im Standardentwurf vor, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.

a) Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

b) Wenn nein, wie unterscheidet sich Ihrer Meinung nach die bisherige Risikoberichterstattung von der Risikoberichterstattung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung?

➔ econsense geht davon aus, dass auch bei Streichung des Bezugs auf das Unternehmen die bisherige Definition des HGB von Risiko im Sinne einer Abweichung von Prognose/Ziel inkl. der Berücksichtigung von Brutto- und Nettorisiko bestehen bleibt und keine prinzipielle Änderung der Risikoberichterstattung notwendig ist. Die wesentliche Änderung besteht in der Sensibilisierung der Unternehmen für eine umfassendere Analyse ihrer Risiken. Eine Möglichkeit ist das Definieren von Risikobezugspunkten unter Berücksichtigung von Stakeholder-Erwartungen. Unternehmen stehen im Austausch mit unterschiedlichen relevanten Stakeholdergruppen (z. B. Investoren, zivilgesellschaftliche Akteure, Arbeitnehmervertretungen), die unter Umständen durchaus widersprüchliche Erwartungshaltungen an das Unternehmen haben. Der vorliegende Entwurf des DRSC behandelt nicht, wie Unternehmen im Hinblick auf die konkrete Risikodefinition mit diesen Widersprüchen umgehen sollen. econsense geht daher davon aus, dass es im Falle auftretender Widersprüche im Ermessen des Unternehmens liegt zu entscheiden, den „gemeinsamen Nenner“ der Stakeholder-Erwartungen zu bestimmen. Unter diesen Voraussetzungen stimmt econsense der vorgeschlagenen Streichung des Bezugs auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu. Es bliebe aber festzuhalten, dass negative Entwicklungen, die sich nur lokal auswirken, nur dann als ein wesentliches durch das Unternehmen zu berichtendes Risiko zu verstehen sind, wenn eine Änderung im Sinne der Prognose/Ziel als relevant anzusehen ist. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Terminologie, bspw. der Begriff „schwerwiegend“, zu Verunsicherung führen kann, da sie von der bisherigen Terminologie des HGB abweicht und eher in anderen Risikoverständnissen (z.B. Ruggie Framework) genutzt wird.

Zu Frage 2: Vollständige Integration der Angaben der nichtfinanziellen Konzernklärung in den Konzernlagebericht

Neben der Bereitstellung der im Rahmen der nichtfinanziellen Konzernklärung geforderten Angaben in einem besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts oder in einem gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht können diese auch vollständig in den Konzernlagebericht integriert werden. Im Falle der Nutzung der letztgenannten Möglichkeit wird empfohlen, im Konzernlagebericht die Stellen anzugeben, an denen die geforderten Angaben bereitgestellt werden. Ziel dieser Empfehlung ist es, die Vergleichbarkeit für die Adressaten des Konzernlageberichts zu verbessern.

Befürworten Sie diese Empfehlung?

➔ econsense befürwortet die Flexibilität für Unternehmen, die nichtfinanzielle Konzernklärung (NFE) vollständig in den Konzernlagebericht integrieren zu können, sie in einem besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts darzustellen oder in einem gesonderten Bericht. Insbesondere das explizite Herausstellen der Möglichkeit der Vollintegration ist hilfreich, da sie im Gesetz nicht jedem Akteur auf den ersten Blick ersichtlich ist. Im Zuge dieser Flexibilität wäre es sinnvoll, wenn Unternehmen ebenfalls entsprechend der Gewohnheiten ihrer Stakeholder entscheiden könnten, wo sie den Verweis/Index auf die NFE kommunizieren und hier ebenfalls mehrere Wege möglich blieben.

Zu Frage 3: Geschäftsmodell

Gemäß § 315c HGB i.V.m. § 289c Abs. 1 HGB haben Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, ihr Geschäftsmodell kurz zu beschreiben. In der Praxis hat sich die Beschreibung des Geschäftsmodells im Konzernlagebericht etabliert, wofür konkretisierende Regelungen insbesondere in Tz. 37 enthalten sind. Bei den im E-DRÄS 8 vorgeschlagenen Änderungen der Tz. 37 handelt es sich um Formulierungsänderungen, die keine Änderung der bisherigen Anforderungen intendieren. Sie dienen einer Neustrukturierung und Klarstellung der bisherigen Anforderungen. Die Pflicht zur Darstellung des Geschäftsmodells für Konzerne, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung verpflichtet sind, wird in Tz. 257 geregelt.

a) Stimmen Sie den vorgeschlagenen Änderungen an Tz. 37 zu?

b) Erachten Sie die Trennung der Regelungen zur Darstellung des Geschäftsmodells im allgemeinen Teil (Tz. 37) und in die Spezialregelung im Abschnitt der nichtfinanziellen Konzernklärung (Tz. 257) für hilfreich?

→ econsense erachtet die Änderungsvorschläge als sinnvoll und begrüßt es, dass der E-DRÄS 8 sich am den gesetzlichen Regelungen sowie der etablierten Praxis zum Bericht über das Geschäftsmodell orientiert.

Zu Frage 4: Berichtspflichtige Aspekte

§ 289c Abs. 2 HGB nennt fünf Aspekte (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung), zu denen Informationen bereitgestellt werden müssen. Die fünf genannten Aspekte stellen einen Mindestkatalog dar, d.h. es können auch weitere Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein.

Erachten Sie die Aufnahme eines Hinweises in DRS 20, das auch weitere als die fünf im Gesetz genannten Aspekte relevant und damit berichtspflichtig sein könnten, für hilfreich?

→ econsense erachtet die Erläuterung zu den fünf Aspekten als Mindestkatalog als hilfreich. Es könnte zur Klarstellung darauf hingewiesen werden, dass sich weitere Aspekte insbesondere aus den Anforderungen des HGB (§§ 289 Abs. 3, 315 Abs. 3) sowie ggf. aus der Anwendung eines Berichtsstandards ergeben können.

Zu Frage 5: Berichterstattung auf Sachverhaltsebene

Sofern zu einem Aspekt mehrere Sachverhalte existieren und die Angaben zum einzelnen Sachverhalt für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die berichtspflichtigen Aspekte erforderlich sind, sind gemäß Tz. 262 die konkretisierenden Regelungen in den Tz. 265 bis 289 zu beachten.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Regelung zu?

→ econsense begrüßt die Möglichkeit, bei der Berichterstattung auf Sachverhaltsebene mehrere Sachverhalte zu einem Aspekt zu bündeln, dies vermeidet Redundanzen in der Berichterstattung.

Zu Frage 6: Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung

Das Gesetz und der Standardentwurf knüpfen bestimmte Berichtspflichten an die Bedingung der Verhältnismäßigkeit. Im Standardentwurf wird zudem in den Tz. 271 und 280 erläutert, dass sich die Einschätzung, ob die Berichterstattung verhältnismäßig ist, auch danach richtet, ob die Kosten der Informationsbeschaffung und der Informationsnutzen ausgewogen sind.

Halten Sie diese Ausführungen für hilfreich?

→ econsense hält die Erläuterung zur Verhältnismäßigkeit für sinnvoll. Wir gehen davon aus, dass für die Betrachtung der Verhältnismäßigkeit der Berichterstattung weiterhin die gesamten Kosten entlang der Wertschöpfungskette sowie der Nutzen über alle Stakeholdergruppen hinweg maßgeblich sind und nicht nur zentrale Kosten und Partikularinteresse einzelner Stakeholdergruppen gemeint sind. Daher ist die Regelung des DRS Entwurfs zu begrüßen, dass keine neuen Konzepte/Prozesse/Ansätze mit dem ausschließlichen Ziel der Berichterstattung eingeführt werden müssen (Tz. 274) sowie dass über Ergebnisse, KPIs und Risiken nur eingeschränkt berichtet werden muss, wenn diese im Sinne der Definition nicht wesentlich sind und insbesondere, wenn das Unternehmen kein entsprechendes Konzept verfolgt.

Weitere Anmerkungen

Zu „Ergebnisse der Konzepte“

econsense geht davon aus, dass ein Ergebnis eines Konzepts sowohl quantitativ als auch qualitativ beschrieben werden kann. Damit kann es zu Überschneidungen von Ergebnissen und KPIs kommen.

Zur Entwicklung der entsprechenden Prüfungsstandards

econsense würde es begrüßen, wenn das DRSC sich beim Institut der deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW) aktiv bei der Entwicklung der Prüfungsstandards beteiligt und sich für möglichst einfache und flexible Prüfungsstandards bzgl. der ohnehin komplexen Anforderungen einsetzt.

econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft ist ein Zusammenschluss führender global agierender Unternehmen und Organisationen der deutschen Wirtschaft zu den Themen nachhaltige Entwicklung und Corporate Social Responsibility (CSR). Das Ziel von econsense ist es, nachhaltige Entwicklung in der Wirtschaft voranzubringen und gemeinsam gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Mitglieder: Aareal Bank, Accenture, BASF, Bayer, Bertelsmann, BMW Group, Bosch, Celesio, Coca-Cola Deutschland, Continental, Covestro, Daimler, Deloitte, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Deutsche Börse, Deutsche Lufthansa, Deutsche Post DHL, Deutsche Telekom, DuPont, EnBW, E.ON, EY, Evonik Industries, Generali Deutschland, HeidelbergCement, KPMG, Linde, PwC, RWE, SAP, Schaeffler, Siemens, thyssenkrupp, VCI, Volkswagen